

Sitzung vom 17. Januar 2001

50. Anfrage (Misshandlung durch Polizisten)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 30. Oktober 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wie dem «Tages-Anzeiger» vom 14. Oktober 2000 zu entnehmen war, haben Kantonspolizisten am 1. September im Zusammenhang mit einer Wohnungsdurchsuchung an einem 45-jährigen IV-Rentner derart grobe Gewalt ausgeübt, dass dieser bis heute unter schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen zu leiden hat.

Ich bitte den Regierungsrat, mir dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches waren die genauen Gründe, die eine Hausdurchsuchung rechtfertigten? Was genau wurde dem Mann vorgeworfen?
2. Aus welchen Gründen kam es bei der Durchsuchung der Wohnung und der Verhaftung des Mannes zur Gewaltanwendung?
3. Trifft es zu, dass dem Mann während seines Aufenthaltes im Bezirksgefängnis Zürich jegliche ärztliche Betreuung verweigert wurde?
Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese Verweigerung sogar zum Tod des inhaftierten Mannes hätte führen können?
4. Wie werden die betreffenden Polizeibeamten zur Rechenschaft gezogen, und was tut der Regierungsrat, damit solche Vorfälle nicht mehr vorkommen?
5. Werden Polizistinnen und Polizisten genügend auf menschlich korrektes und psychologisch richtiges Vorgehen bei ihren Einsätzen geschult?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Verhaftung des 45-jährigen Mannes am 1. September 2000 und die Hausdurchsuchung an dessen Wohnort in Wetzikon durch Beamte der Kantonspolizei Zürich stützten sich auf einen von der Bezirksanwaltschaft Hinwil gleichentags erlassenen Vorführungsauftrag und Hausdurchsuchungsbefehl. In einer laufenden Strafuntersuchung hatte sich gegen ihn der dringende Verdacht der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ergeben.

2. Als Folge einer vom Betroffenen eingereichten Strafanzeige bilden Vorgehen und Verhalten der Beamten der Kantonspolizei Zürich anlässlich der Verhaftung und der Hausdurchsuchung Gegenstand einer Strafuntersuchung, für welche die Bezirksanwaltschaft I des Kantons Zürich zuständig ist. Eine erste Befragung der Polizeibeamten ergab ein Bild des Geschehnisses, das von der Schilderung des Anzeigerstatters erheblich abweicht. Um dieser noch laufenden Strafuntersuchung nicht vorzugreifen, wird hier zum Ablauf der Geschehnisse am Abend des 1. September 2000 und den Anschuldigungen gegen die Polizeiangehörigen keine Stellung genommen.

3. Am Freitag, 1. September 2000, wurde der 45-jährige Mann um 20.50 Uhr durch Beamte der Kantonspolizei Zürich an seinem Wohnort festgenommen. Noch in der gleichen Nacht erfolgte seine Zuführung ins Polizeigefängnis nach Zürich, wo er bis Mittwoch, 6. September 2000, untergebracht war. Nach seiner Verlegung in das Bezirksgefängnis Zürich um 9.00 Uhr erfolgte seine Entlassung aus der Untersuchungshaft bereits drei Stunden später am 6. September 2000, um 12.00 Uhr.

Das Gefängnisjournal enthält keine Hinweise auf Vorkommnisse mit dem Festgenommenen während seines Aufenthaltes im Polizeigefängnis. Bereits am 2. September 2000, am Tag nach seiner Verhaftung, machte er von der Möglichkeit zu Duschen Gebrauch. Über seinen Aufenthalt im Polizeigefängnis und im Bezirksgefängnis fanden bei den seinerzeit Dienst habenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überdies eingehende Abklärungen statt. Sie ergaben, dass er während der Aufnahme in das Polizeigefängnis nicht nach einem Arzt verlangt hatte. Andernfalls wäre er, der konstanten Praxis entsprechend, nicht ins Polizeigefängnis aufgenommen, sondern vorgängig zur Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit zu einem Arzt gebracht worden. Gemäss einem Eintrag in dem im Polizeigefängnis geführten Arztbuch wurde der Festgenommene am Montagmorgen, 4. September 2000, vom Ge-

fängnisarzt untersucht. Der Arzt verordnete zwei Medikamente, welche ihm am 4. und 5. September 2000, jeweils mittags und abends, sowie am 6. September 2000, vor seiner Verlegung in das Bezirksgefängnis Zürich, abgegeben wurden.

Bei der Aufnahme in das Bezirksgefängnis Zürich am Mittwoch, 6. September 2000, 9.00 Uhr, beklagte sich der Inhaftierte über Schmerzen im Rippenbereich. Dies war für den Dienst habenden Sanitäter Anlass, sich unmittelbar nach dessen Eintritt persönlich um den Angeschuldigten zu kümmern. In Absprache mit ihm wurden für den Nachmittag desselben Tages die Erstellung von Röntgenaufnahmen und eine Konsultation beim Gefängnisarzt vorgesehen. Wegen der gleichentags um 12.00 Uhr erfolgten Entlassung aus der Untersuchungshaft kam es indessen nicht mehr zu diesen medizinischen Abklärungen. Auch die Belegschaft des Bezirksgefängnisses Zürich ist auf den Umgang mit kranken und invaliden Insassen vorbereitet. Sie ist sich der Folgen nicht gewährter Hilfe sehr wohl bewusst. Dies ist denn auch mit ein Grund, weshalb besonders ausgebildetes Sanitätspersonal zur Verfügung steht und auch der Gefängnisarzt jederzeit erreichbar ist.

4. Bezüglich des Ablaufs der Verhaftung des Betroffenen wie auch bezüglich der möglicherweise dabei erlittenen Verletzungen oder einer allenfalls ungenügenden ärztlichen Betreuung bestehen noch verschiedene Unklarheiten. Die Einleitung polizeiinterner Massnahmen gegen beteiligte Angehörige der Kantonspolizei vermöchte sich daher zum heutigen Zeitpunkt nicht auf gesicherte Erkenntnisse zu stützen und wäre verfrüht. Bei dieser Sachlage ist vielmehr der Ausgang des erwähnten Strafverfahrens abzuwarten, und hernach wird darüber zu befinden sein, ob und wie Funktionäre der Kantonspolizei für ihre Vorgehensweise oder ihnen anzulastende Unterlassungen zur Rechenschaft zu ziehen sind.

5. Die angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden im Laufe der einjährigen Polizeischule in rund 40 Lektionen im Fach «Polizeipsychologie» und während 110 Lektionen im Fach «Soziale Kompetenz» geschult. Die Ausbildung in «Polizeipsychologie» beschäftigt unter anderem die Themen Entwicklung der Persönlichkeit, Verhalten/Verhaltenssteuerung sowie Umgang mit jugendlichen Opfern und psychisch Kranken. Im Fachbereich «Soziale Kompetenz» erstreckt sich die Schulung auf den Umgang mit Angst, Gefahr, Panik, Stress, Gewalt und auf das Konfliktverhalten. Zum Thema Gewalt wird theoretisches Wissen über Erscheinungsformen, Ursachen und Hintergründe vermittelt, aber auch Gewalt in der Familie und polizeiliches Eingreifen beleuchtet. Die Lektionen «Stress und Konfliktverhalten» umfassen unter anderem die Themen Konfliktwahrnehmung, Bewältigung und Reaktion, die in Form von Rollenspielen und fallbezogenen Beispielen praxisgerecht instruiert werden. Des Weiteren werden die Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten in 18 Lektionen zum Thema «Berufsbezogene Ethik» unterrichtet. Weitere Ausbildungsmodule bilden die jährlichen Instruktionstage für die Angehörigen der Verkehrsvollzugspolizei und die ebenfalls jährlich wiederkehrenden Weiterbildungstage für Neustationierte. Selbstverständlich gehört es schliesslich zur Führungsaufgabe der Kader aller Stufen, stets dafür zu sorgen, dass Einsätze – gerade bei Anwendung von Zwang – strikte nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfolgen. Mit der Personalauswahl, dem Ausbildungsumfang und der Qualität des Unterrichts wird alles unternommen, um die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich für polizeiliche Einsätze zu menschlich korrektem und psychologisch richtigem Vorgehen anzuleiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi